

Vergnügungssteuersatzung

**I. Nachtrag
vom 27. April 2026
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Emsdetten (Vergnügungssteuersatzung)
vom 18. Dezember 2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2019 und 23. April 2026 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergläubigerin

Die Stadt Emsdetten erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf das Ausspielen von Geld oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungsgegenstände.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Emsdetten veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Ausspielungen von Geld oder Sachwerten in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 5 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Emsdetten vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Emsdetten auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Emsdetten binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten

Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt 12,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Emsdetten kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Emsdetten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 7

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die benutzten Räume und Veranstaltungsflächen im Freien sind durch prüffähige Unterlagen bei Anmeldung der Veranstaltung anzuzeigen.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltung und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche:
- | | |
|---|--------|
| 1. in geschlossenen Räumen | |
| - für Veranstaltungen bis 01:00 Uhr | 1,50 € |
| - für Veranstaltungen, die über 01:00 Uhr hinausgehen | 2,00 € |
| 2. im Freien | |
| - für Veranstaltungen bis 01:00 Uhr | 0,75 € |
| - für Veranstaltungen, die über 01:00 Uhr hinausgehen | 1,50 € |

Die Stadt Emsdetten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektro-

nisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und Einspielergebnis bzw. angefangenem Kalendermonat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 5 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 28 v.H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 5 b) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 28 v.H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
 3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 9 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 12 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 5 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Emsdetten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Emsdetten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Emsdetten schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werk-

tage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 - 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 2 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 11

Anzeige- und Erklärungspflichten

- (1) Der/Die Steuerschuldner(in) hat vor der Eröffnung eines Spielclubs, Spielkasinos oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. dem erstmaligen Aufstellen eines Apparates dieses durch Anmeldung anzuzeigen.
- (2) Jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der aufgestellten Apparate an einem Aufstellort ist bis zum 7. Kalendertag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der/die Hersteller(in), der Apparatenname, die Apparatennummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung mit anzugeben. Bei einem Apparatetausch sind der/die Hersteller(in), die Apparatenamen, die Apparatenummer sowie die Zulassungsnummer beider Apparate anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzapparate.
- (4) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 f. der Abgabenordnung (AO). Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Steuerverwaltung der Stadt Emsdetten abzugeben, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 6 und 8 erforderlich sind.
- (5) Der Spielumsatz nach § 6 Abs. 1 ist der Steuerverwaltung der Stadt Emsdetten spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung schriftlich zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (6) Für das Einspielergebnis für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach § 8 Abs. 1 ist je Aufstellort eine schriftliche Steuererklärung unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke) bis zum 14. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres selbst auszufüllen und bei der Steuerverwaltung der Stadt Emsdetten einzureichen. Wird die Aufstellung von Apparaten in einem Aufstellort vollständig eingestellt, ist der Steuerverwaltung der Stadt Emsdetten bis zum 14. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuererklärung nach dem Einspielergebnis (§ 8 Abs. 1) für den ausstehenden Zeitraum einzureichen.
- (7) Die nach § 8 beizufügenden Zählwerkausdrucke sind in der Form der Langausdrucke einzureichen, die neben Apparateart, Apparatetyp, Apparatenummer, Zulassungsnummer, Bauart, Angaben zur verwendeten Steuersoftware, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, Gesamtbetrag der zum Spielen aufgewendeten Geldbeträge auch den Statistikeil enthalten.

- (8) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs bei der Steuerverwaltung der Stadt Emsdetten.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 Nr. 5 genannten Orten der Eröffnung eines Spielclubs, Spielkasinos oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. mit der Aufstellung des Apparates.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid für ein Kalendervierteljahr festgesetzt.
- (2) Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen oder dauerhaft aufgestellten Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Steuerverwaltung der Stadt Emsdetten vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- (5) Die Steuer ist für jeden Aufstellort gesondert zu berechnen.
- (6) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung.
- (2) Verstößt der/die Schuldner(in) gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 AO geschätzt.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Steuerpflichtige, die von ihnen betrauten Personen und sonstige Inhaber(innen) der benutzten Räume sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Emsdetten zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung jederzeit unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Die Steuerpflichtigen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Emsdetten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Emsdetten vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Emsdetten unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (3) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind regelmäßig auszudrucken. Sie sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 AO. Eine kostenfreie Überprüfung der Apparate ist der Stadt Emsdetten zu Prüfzwecken zu ermöglichen.
- (4) Die zu den Apparaten erstellten Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen neben den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7. November 1995 (BStBl I, S. 738) auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 (BStBl I, S. 415) entsprechen. Die Feststellungslast liegt bei dem/der Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist unzulässig.
- (5) Die Stadt Emsdetten behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Apparate zu ermöglichen, haben die Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen der Stadt Emsdetten jederzeit geöffnet werden können, d. h., die jeweiligen Apparateschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Zu diesem Zweck können zur Vermeidung von Manipulationen Apparate bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden, sofern in angemessener Zeit der Stadt Emsdetten hierfür keine Möglichkeit durch die zuständigen Betreiber eingeräumt wird. Die Stadt Emsdetten soll die Versiegelung am darauffolgenden Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 16

Sicherheitsleistung

Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 17

Auskünfte an Gewerbebehörden im gewerberechtlichen Verfahren

Die Offenbarung von steuerlichen Verhältnissen im Hinblick auf diejenigen Tatsachen, aus denen sich eine Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts ergeben kann, ist zulässig.

Das von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO verlangte zwingende öffentliche Interesse ist dabei nicht davon abhängig, ob die von der Gewerbebehörde festzustellenden Voraussetzungen des Gewerberechts tatsächlich vorliegen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
3. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
4. § 5 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 1: Prüffähige Unterlagen
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
9. § 11 Abs. 1: Anzeige der Eröffnung eines Spielclubs, Spielkasinos oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. erstmaliges Aufstellen eines Spielapparates
10. § 11 Abs. 2: Anzeige der Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
11. § 11 Abs. 3: Angabe der Apparateinformationen
12. § 11 Abs. 4: Angaben zur Feststellung des Steuerschuldenden und zur Durchführung der Besteuerung
13. § 11 Abs. 5: Erklärung des Spielumsatzes
14. § 11 Abs. 6: Einreichung der Steuererklärung
15. § 11 Abs. 7: Einreichung der Zählwerkausdrucke in Langform
16. § 15 Abs. 1: Gewährung von Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
17. § 15 Abs. 2: Vorlegung von Unterlagen und Erteilung von Auskünften
18. § 15 Abs. 3: Aufbewahrung der Apparateaufzeichnungen
19. § 15 Abs. 4: Aufbewahrungsformen
20. § 15 Abs. 5: Auslesbarkeit der Apparate

§ 19 In-Kraft-Treten

Dieser I. Nachtrag tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 18. Dezember 2019 außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 11/2026